Dezernat V 01. Oktober 2013
Amt 51

Jugendhilfeausschuss

Information zum Umsetzungsverfahren zur DS 0120/13

In der DS 0120/13 zur Infrastrukturplanung Jugendarbeit - 2. Planungsschritt zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit 2014 bis 2015 - heißt es unter Beschlussvorschlag 2:

> *Zur Umsetzung der in den 18 Versorgungsgebieten und stadtweit wirkenden Einrichtungen und Angebote festgestellten Planungsziele der Kinder- und Jugendarbeit haben die Träger der Einrichtungen und Angebote dem Jugendhilfeausschuss Umsetzungskonzepte gemäß Anlage 2 dieser Drucksache zur Bestätigung vorzulegen (Termin November 2013). … Die fachliche Beurteilung durch die Verwaltung des Jugendamtes und die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zu den Umsetzungskonzepten ist Voraussetzung für den öffentlichen Finanzierungsanteil.*

Basierend auf der DS0318/12 - Beschluss-Nr. 1630-58(V)12 *(…. möglichst viele freie Träger im Bereich des Dezernates V bis zum Haushalt 2014 auf Leistungsverträge umzustellen)* und o. g. Beschlussvorlage hat die Verwaltung des Jugendamtes ein Verfahren erarbeitet, wie und in welchem zeitlichen Umfang im 4. Quartal 2013 an der Umsetzung der Planungsvorgaben gearbeitet werden kann. Des Weiteren wurden im Rahmen der Umsetzung der Planungsvorgaben begleitende Instrumente wie ein Bewertungsraster, Musterleistungs- und Qualitätssicherungs- und Zielvereinbarungen erstellt. Darüber hinaus wurden im Dezernat drei Einrichtungen bei der Erstellung der Umsetzungskonzepte begleitet mit der Maßgabe, als Multiplikatoren und Ansprechpartner für andere Leistungsanbieter zu fungieren. Weitere Instrumente zur Umsetzung eines Berichtswesens auf der Grundlage eines erstellten Datenkonzeptes sind in Erarbeitung.

Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes zum Finanzierungsverfahren ab 2014
Alle Träger, die gemäß § 11 SGB VIII entweder eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit im Versorgungsgebiet bzw. eine stadtweit wirkende Einrichtung/ Angebot mit Alleinstellungsmerkmal und mit kommunal geförderten VZÄ betreiben, waren durch die Verwaltung aufgefordert, zum 30.09.2013 Leistungsangebote inklusive Kosten- und Finanzierungsplänen abzugeben.

Mit Stand vom 10.10.2013 haben 9 Träger der freien Jugendhilfe für 13 Einrichtungen ein Umsetzungskonzept zur Finanzierung über eine Leistungsvereinbarung im Rahmen des § 11 SGB VIII eingereicht. Ebenso liegen 10 Umsetzungskonzepte von kommunalen Einrichtungen vor.

Für diese soll das nachfolgend beschriebene Verfahren umgesetzt werden.

1.
Einrichtungen, die ihr Umsetzungskonzept entsprechend der Infrastrukturplanung der Kinder- und Jugendarbeit für die Jahre 2014/ 2015 ausgerichtet und dieses im Jugendamt eingereicht haben, werden mit ihrem Konzept einer fachlichen Bewertung anhand eines Bewertungsrasters (Anlage 1) unterzogen.

Aufgrund der engen Zeitschiene wird es jedoch nur möglich sein, mit einigen ausgewählten Trägern die Verhandlung über eine zweijährige Vereinbarung zu führen. Deshalb wird nach Bewertung aller Konzepte ein Ranking aufgestellt; die Einrichtungen, die die fachlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer Leistungsvereinbarung erfüllen und mindestens die Plätze 1 – 3 des Rankings belegen, werden für eine Vereinbarung, beginnend mit dem Jahr 2014, berücksichtigt. Die Bearbeitung erfolgt sukzessive dem Ranking folgend. Für kommunale Einrichtungen ist alternativ der Abschluss von Zielvereinbarungen vorgesehen.

Eine abschließende Bewertung und Vorentscheidung zum Abschluss der Vereinbarungen vorbehaltlich eines Beschlusses zur DS 0120/13 hat die Verwaltung terminlich für den 14.10.13 vorgesehen. Die entsprechende Drucksache zum Vorgang wird am 19.12.2013 im Jugendhilfeausschuss sein (siehe Zeitplan Anlage 2).

Die Leistungsanbieter, mit denen aufgrund des engen Zeitplans in diesem Jahr nicht mehr verhandelt werden kann, haben dann die Option ab dem Jahr 2015 vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel für ihr Leistungsangebot eine Leistungsvereinbarung zu erhalten.

2.
Für alle anderen Einrichtungsträger wird eine Finanzierung laut Zuwendungsrecht auf der Grundlage der FFRL §§ 11-13, 16 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft. Dabei werden die Umsetzungskonzepte der Träger, die keine Leistungsvereinbarung erhalten konnten, ebenfalls als Antrag gewertet.

Auch hierbei werden die Konzeptionen unter Verwendung des in Anlage 1 beigefügten Rasters bewertet. Sollten Umsetzungskonzepte nur teilweise den Anforderungen der Planung entsprechen und Bewertungsergebnisse eine Gesamtpunktzahl von 30 % nicht überschreiten, so wird es für diese Standorte eine erneute Bewerbungsphase geben. In diesem Fall wird eine Bewertungskommission, die sich aus Stadträten und der Verwaltung zusammensetzt, das weitere Vorgehen begleiten und eine Entscheidung vorbereiten. Gegebenenfalls müssen diese Einrichtungen, bis es zu einer Übernahme des Angebotes durch einen neuen Träger kommt, geschlossen werden.

Weiterhin werden zur Erfüllung des Stadtratsbeschlusses Nr. 1630-58(V)12 im Dezernat V Leistungsvereinbarungen zu den §§ 12 – 16 SGB VIII verhandelt, um ab dem 01.01.2014 auch diese Leistungen sicherzustellen.

Raster zur Bewertung der Umsetzungskonzepte
Die fachlich-qualitative Bewertung der Umsetzungskonzepte erfolgt nach Vorgabe der DS0120/13 durch ein Punktbewertungsverfahren und beinhaltet einen systematischen Vergleich nach gewichteten Kriterien.

Das Bewertungsraster orientiert sich inhaltlich an der Gliederungsstruktur der Umsetzungskonzepte. Es umfasst insgesamt 24 Fragestellungen, die aus den Vorgaben zur Jugendhilfeplanung resultieren und diesbezüglich analysiert und bewertet werden.

Bis auf die formalen Voraussetzungen sind alle Fragen mit einem Gewichtungsfaktor versehen:

- Gewichtung 1 - Aussagen mit geringerer Bedeutung für die Leistungserbringung
- Gewichtung 2 - Aussagen mit mittlerer Bedeutung für die Leistungserbringung
- Gewichtung 3 - Aussagen mit sehr hoher Bedeutung für die Leistungserbringung.

So sind beispielsweise alle Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Angeboten etc. maßgeblich und von sehr hoher Bedeutung für die Leistungserbringung und wurden deshalb mit einem Gewichtungsfaktor 3 versehen.

Zur Bewertung der einzelnen Angaben wurde eine Punkteskala mit vier Ausprägungsstufen erarbeitet:

- 1 - nicht vorhanden/ entspricht nicht den Anforderungen
- 2 - entspricht teilweise den Anforderungen
- 3 - entspricht überwiegend den Anforderungen
- 4 - entspricht voll den Anforderungen.

Für den Gesamtpunktestand wird die jeweils vergebene Punkteanzahl (1, 2, 3 oder 4) mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (1, 2 oder 3) multipliziert.

Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 160 Punkte. Alle Einrichtungen und Angebote, die

- mindestens 75% der Gesamtpunktzahl (120 Punkte) erreichen,
- die formalen Voraussetzungen erfüllen,
- deren Kriterien/ Fragen mit einer Gewichtung 3 (sehr hohe Bedeutung für die Leistungserbringung) mit mindestens 3 Punkten bewertet worden sind und
- ein plausibel und nachvollziehbares Kostenangebot als Grundlage für Verhandlungen abgegeben haben

erfüllen zunächst die Voraussetzungen für eine zweijährige Finanzierung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

Alle Einrichtungen, deren Bewertungsergebnisse eine Gesamtpunktzahl von 30 % nicht überschreiten, werden zunächst nicht finanziert. Hier setzt ein neues Bewerbungsverfahren ein, auch Leistungsangebote anderer Träger sind möglich.

Zur Unterstützung eines objektiven Ergebnisses erfolgt die Bewertung der Umsetzungskonzepte immer durch zwei MitarbeiterInnen im Sinne eines 4-Augen-Prinzips. Jeder Leistungsanbieter erhält zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens eine Dokumentation der Bewertung.

Unabhängig von dem vorliegenden Bewertungsraster zur Einschätzung der fachlich-qualitativen Leistungserbringung werden ebenso wirtschaftliche Aspekte im Rahmen der Kosten- und Finanzierungsplanung in die Überprüfung einbezogen.

Prinzipiell wird immer dann, wenn mehrere Bewerbungen auf einen Standort fallen, der Einsatz einer aus Stadträten und der Verwaltung formierten Bewertungskommission favorisiert.

Anlage 1 Bewertungsraster
Anlage 2 Umsetzungsfahrplan